VGH München, Beschluss v. 25.06.2021 – 19 C 21.1194

Titel:

Einstellung nach Rücknahme der Beschwerde

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3

Schlagworte:

Beschwerde, Verfahren, Schriftsatz, eingestellt, VwGO, unbekannt, Aktenzeichen

Vorinstanz:

VG Ansbach, Beschluss vom 10.03.2021 – AN 5 K 20.2572

Tenor

I. Nach Rücknahme der Beschwerde mit Schriftsatz vom 22. Juni 2021 wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO entsprechend).

II. Einer Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil das Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz für diesen Fall keine Gebühr vorsieht.